

Wahlleiterin oder Wahlleiter  
der Gemeinde Erzhausen

Gemeinde Erzhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Erzhausen, der 08. Dezember 2020

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kinder- und Jugendparlament

In der Zeit vom 22. März bis 27. März 2021 findet die Wahl zum Kinder- und Jugendparlament Erzhausen statt. Das Parlament besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertretern. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Erzhausen für das Kinder- und Jugendparlament vom 16.03.2020

fordere ich nun mehr zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahl des Kinder- und Jugendparlamentes Erzhausen

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Wahlvorschläge können die Wahlbewerber\*innen mit Hilfe eines Bewerbungsbogens samt der Zustimmung der Erziehungsberechtigten einreichen. Die Bewerbung wird anschließend durch den Wahlvorstand melderechtlich überprüft. Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten und von den Wahlbewerber\*innen eingereicht werden.

Eine\*n Bewerber\*in kann nur einen Bewerbungsbogen einreichen.

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag werden im Jugendzentrum, Hauptstraße 12 kostenfrei auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (15. Februar 2021) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für die Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

Neben Deutschen sind auch die hier lebenden nicht deutschen Kinder und Jugendlichen, unter den gleichen Voraussetzungen wählbar: Sie müssen am Wahltag das zehnte Lebensjahr vollendet und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von den Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Bewerbungsbogen unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Mädchen und Jungen gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Bewerbungsbögen sind spätestens am 15. Februar 2021 bis 18:00 Uhr während folgender Öffnungszeiten:

**Montag: 8:00-18:00 Uhr & Freitag: 08:00-12:00 Uhr sowie nach Terminvereinbarung**

**(Bitte beachten Sie hier die Schließzeiten des Büros der Kinder- und Jugendförderungen in der Zeit vom 23.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021),**

persönlich im Büro der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen

in 64390 Erzhausen, Hauptstraße 12, (Jugendzentrum)

einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

Das vollständig ausgefüllte Wahlvorschlagsformular mit den schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten der Bewerber\*innen, dass sie mit der Benennung ihres Kindes oder Jugendlichen in dem Wahlvorschlag einverstanden sind sowie die ausgefüllte und unterschriebene Datenschutzerklärung.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 22. Februar 2021 bis 18:00 Uhr durch eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten oder der Bewerberin/ Bewerber zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Es wird jedoch empfohlen, die Unterlagen so frühzeitig vor dem 15. Februar einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlberechtigt sind alle Erzhäuser Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Erzhausen, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Nicht wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder unter Betreuung stehen.

Wahlberechtigte, erhalten bis spätestens 01. März. 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Gewählt wird vom 22. März 2021 bis zum 27. März 2021.

Die Wähler\*innen werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und einen Mund-Nasenschutz zu tragen und die Corona -Abstandsregeln einzuhalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am letzten Wahltag sind öffentlich.

Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das Kinder- und Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt und trifft sich alle vier Wochen zu einer Sitzung. Alle weiteren Informationen zum Kinder- und Jugendparlament sind der Geschäftsordnung(KiJuPaO) zu entnehmen.

Maßgebliche Einwohnerzahl	8.066	Einwohner.
Wahlberechtigte Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren	671	Einwohner

Zahl der zu wählenden Kinder- und Jugendparlament-Vertreter:

11

Ort, Datum
Erzhausen, den 08.12.2020

Unterschrift
-gez. Lange- (Wahlleiterin)